|  |  |
| --- | --- |
| **Grundsatz**  **Regeln** | **3. Abschnitt: Einwohnerinnen/Einwohner**  **§ 10**  **Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner, Anhörung**  (§ 16 c GO)  (1) Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Kiel, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können zu Beginn der öffentlichen Sitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Alle Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zu begründen.  (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Einwohnerfragestunde und  -anhörung gelten die nachstehenden Regeln: |
| **Fristen**  **Reihenfolge**  **Zusatzfrage**  **Anhörung** | a) Die Einwohnerin/Der Einwohner der Landeshauptstadt Kiel, die/der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann bis zu drei Fragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister stellen. Die Fragen dürfen nicht in Unterfragen unterteilt werden.  b) Nicht zugelassen sind Fragen zu Angelegenheiten, die in einer der beiden vorausgegangenen Fragestunden behandelt wurden oder zu Angelegen-heiten, die regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung der Ratsversammlung behandelt werden. Gehen zur gleichen Angelegenheit Fragen mehrerer Einwohnerinnen und Einwohner ein, sind nur die ersten beiden zuzulassen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann beide Fragen gemeinsam beantworten.  c) Die Fragen sowie ihre mögliche Begründung müssen kurz und sachlich gefasst sein und dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und nur Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen verlangen. Sie sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Fragen nach Meinungen oder Fragen, auf die die Stadt selbst erkennbar nicht ohne Einschaltung Dritter, ausgenommen städtische Gesellschaften und Betriebe, antworten kann, sind unzulässig.  d) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident hat Fragen, die diesen Regeln nicht entsprechen, zurückzuweisen.  e) Die Fragen müssen spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten eingegangen sein. Sie/Er entscheidet nach Festsetzung der Tagesordnung für die bevorstehende Sitzung der Ratsversammlung über die Zulassung der Fragen und gibt die von ihr/ihm zugelassenen Fragen unverzüglich an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weiter.  f) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident ruft die Fragestellerinnen und Fragesteller in der Reihenfolge des Eingangs der Fragen auf.  g) Die Fragestellerin/Der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Diese Zusatzfrage muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.  h) Die Fragestunde darf insgesamt nicht länger als 60 Minuten dauern.  i) Ist die Beantwortung einer Frage nicht bis zur bevorstehenden Einwohnerfragestunde oder innerhalb derselben möglich, so wird die Frage in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller damit einverstanden ist, schriftlich beantwortet.  j) Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann eine Frage für beantwortet erklären.  (3) Die Regeln des Abs. 2 gelten sinngemäß auch für Anregungen und Vorschläge.  (4) Die Ratsversammlung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwoh-nerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. In der Anhörung können diese Personen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen. Alle Ratsmitglieder können Fragen an sie richten. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen die Angehörten nicht teilnehmen. |